

Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Absatz 3 des Bundsmeldegesetzes (BMG)

Stadt Meerbusch

Hinweis

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Bestätigung

über den

Einzug Auszug

am

in/aus folgende/r **Wohnung** der auf Seite 2 angegebenen Person/en:

Straße Blumenstrasse	Hausnummer 27b	PLZ 40667	Ort Meerbusch
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus EG			

Wohnungsgeber/in

Familienname	Demuth
Vorname	Erika
Ggf. Name der juristischen Person	
Postleitzahl und Ort	40667 Meerbusch
Straße und Hausnummer	Röttgenweg 5

Gegebenenfalls: Durch Wohnungsgeber/in beauftragte Person

Familienname	Vorname	Ggf. Name der juristischen Person
Straße ggf. Adressierungszusätze	Hausnummer	PLZ
		Ort

Eigentümer/in (nur wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname	
Vorname	
Ggf. Name der juristischen Person	
Postleitzahl und Ort	
Straße und Hausnummer	

Eigentumsverhältnis

Der/Die Wohnungsgeber/in ist

nicht Eigentümer/in der Wohnung.

gleichzeitig Eigentümer/in der Wohnung.

In die vorher genannte Wohnung ist/sind folgende Person/en eingezogen ausgezogen

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname
1	Höterkes	Heike
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		



Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem/einer Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber/in oder dessen/deren Beauftragte/r berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

	Wohnungsgeber/in	Von Wohnungsgeber/in beauftragte Person (sofern zutreffend)	Eigentümer (bei Eigennutzung)
Ort, Datum, Unterschrift			